

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4397-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
26.03.2019 01.04.2019	Planungsausschuss Rat der Stadt		V B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Bochum (25 BO: Quartier Feldmark)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes (LPlG NW), jeweils in der geltenden Fassung sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) i.V.m. der Gemeindeordnung NRW (GO NW) die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP):

25 BO (Quartier Feldmark) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Bereichsleiter Bereich 5-4	Beigeordnete Dezernat 5	Oberbürgermeister
Mollerus Datum 31.01.2019	Terhart Datum 01.02.2019	Lauxen Datum 05.02.2019	Schranz Datum 12.02.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4397-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für verschiedene Änderungsverfahren in Bochum (03 BO und 25 BO) und Essen (26 E) vom 19.12.2016 (Drucksache Nr. B/16/2023-01)

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 25 BO zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 02.05.2018 (Drucksache Nr. B/16/3410-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleich lautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte übereinstimmend gefasst worden.

Verfahren

Der Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zwischen dem 23.11. - 19.12.2016 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand vom 23.01. - 23.02.2017 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 17.04. - 17.05.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung / öffentliche Auslegung fand vom 05.06. - 06.07.2018 / 25.06. - 25.07.2018 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPIG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4397-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

Zum Änderungsverfahren 25 BO: Quartier Feldmark

Der innenstadtnahe ca. 3,7 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Mitte, Stadtteil Altenbochum, südlich des Bochumer Hauptfriedhofes und westlich des Sheffield-Rings. Das Freiraumareal, vormals bis 2003 als Stadtgärtnerei genutzt, besteht aus einer z. T. versiegelten Brachfläche.

Anlass und Erfordernis der Änderung 25 BO ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maß- und qualitätsvolle Wohnbauentwicklung für ein nicht aus dem RFNP entwickeltes Teilgebiet des Rahmenplanes „Ostpark - Neues Wohnen“.

Die Planungen für den OSTPARK wurden von Oktober 2014 bis September 2017 wissenschaftlich durch das öffentlich geförderte Forschungsvorhaben "Plan4Change" begleitet. Die Projektpartner waren dabei die Ruhr Universität Bochum, Geographisches Institut, das Deutsches Institut für Urbanistik (DIFU) und die Stadt Bochum. Zielsetzung war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung.

Mittlerweile wird gemäß dem aktuellen Rahmenplan (Ende 2018) auf das geplante mittlere Wohngebiet (Quartier Havkenscheider Park) verzichtet. Stattdessen soll der derzeitige Standort des Sportplatzes des LFC Laer erhalten bleiben.

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche - Friedhof -“ dar. Die Darstellung / Festlegung soll in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Wohnbauentwicklung in diesem Bereich, wurden parallel zur Änderung des RFNP zwei Bebauungspläne (Nrn. 932 und 900) aufgestellt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind in nachgelagerten Verfahren zu regeln.

Die Begründung wurde aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt. Inhalte, die eine Änderung der Planung erfordert hätten, ergaben sich aufgrund der förmlichen Beteiligung nicht.

Im Rahmen des schriftlichen Erörterungsverfahrens der vorliegenden RFNP-Änderungen wurde mit den beteiligten Trägern teilweise ein Meinungsausgleich erzielt. Kein Meinungsausgleich konnte mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände hergestellt werden. Das Landesbüro lehnt die Planung mit Verweis auf den Verlust von Freiraum (klimatischer Ausgleichsraum) und der damit verbundenen Verschlechterung der Lufthygiene ab.

Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der v. g. Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu. Des Weiteren gehören zum Abwägungsmaterial die Ergebnisse der Erörterung mit den nach Landesplanungsrecht zu beteiligenden Trägern.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4397-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 **Anlagen**

109

110 Anlage 1 Änderungsplan zu dem Änderungsverfahren

111

112 Anlage 2 Begründung einschließlich Umweltbericht

113

114 Anlage 3 synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen
115 und der Stellungnahmen der Verwaltung

116

117 Anlage 4 synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung
118 vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung (einschließlich
119 Ergebnisdokumentation der schriftlichen Erörterung)

120

121 Die umfangreichen Anlagen 2 bis 4 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur
122 Haushaltskonsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur
123 Einsichtnahme aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS
124 heruntergeladen werden.

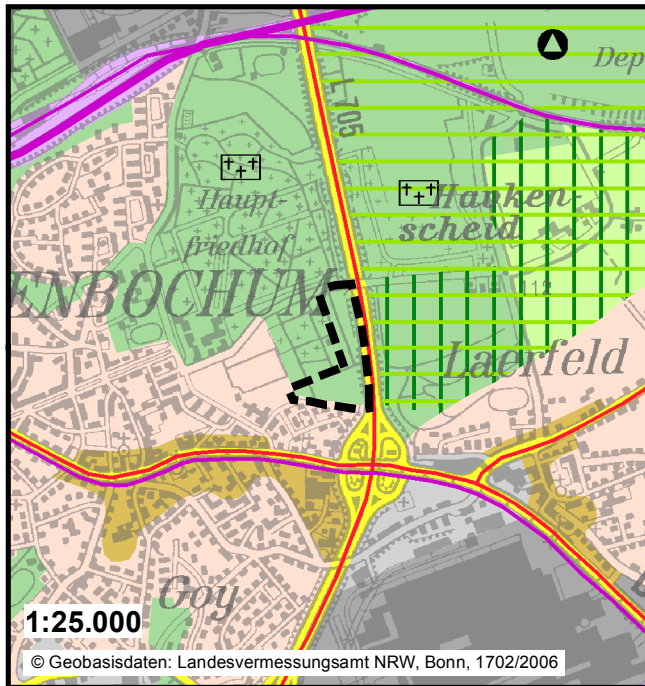
125

126

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 25 BO (Quartier Feldmark)



Plankarte Alt:

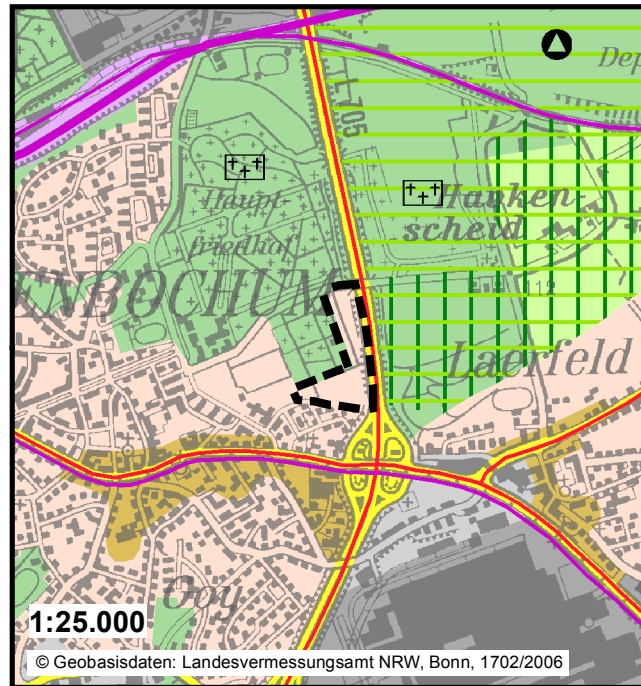
gemäß § 5 Abs.2 BauGB

Grünflächen

Friedhof

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

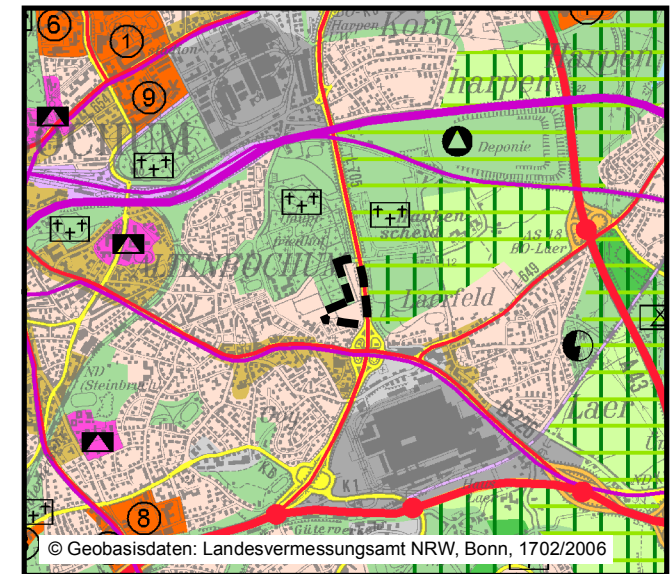
Wohnbauflächen

gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



Originaldarstellung in 1: 50.000



Stand: Januar 2019

RFNP-Änderung 25 BO – Quartier Feldmark –

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	3
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	5
2.3	Vorgaben des RFNP	5
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	7
2.6	Bebauungsplanung	7
2.7	Sonstige informelle Planungen	7
2.7.1	Strategische Umweltplanung (StrUP)	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung)	8
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	8
3.4	Bedarfsnachweis	8
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
4.1	Bergbau	9
4.2	Altlastenverdachtsflächen / Methanausgasungen	10
4.3	Artenschutz / Landschaftspflegerischer Begleitplan	10
4.4	Forschungsprojekt „Plan4Change“	11
4.5	Immissionen	11
5	Sonstige Belange	11
5.1	Bodendenkmalpflege	11
5.2	Verkehr	11
5.4	Verbandsgrünflächen des RVR	12
6	Verfahrensablauf	12
6.1	Verfahren	12
6.2	Einvernehmen des RVR	12
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	13
7	Flächenbilanz / Monitoring	13

Stand: Januar 2019

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Mit der Rahmenplanung "Ostpark - Neues Wohnen" (Ratsbeschluss April 2016) entwickelt die Stadt Bochum zunächst drei attraktive und nachhaltige Wohnquartiere, die ein breit gefächertes Angebot an Wohnraum schaffen, das Stadtgefüge gut ergänzen, einen Nutzen auch für die bestehenden Stadtquartiere bringen und außerdem mit sehr geringem neuen Flächenverbrauch auskommen. Hierfür bieten sich die Flächen der Rahmenplanung „OSTPARK“ in Altenbochum und Laer (Stadtbezirke Bochum-Mitte und Bochum-Ost) in idealer Weise an, denn diese verfügen über große Potenziale und Standort-Qualitäten.

Mittlerweile wird gemäß dem aktuellen Rahmenplan (Ende 2018) auf das geplante mittlere Wohngebiet (Quartier Havkenscheider Park verzichtet). Stattdessen soll der derzeitige Standort des Sportplatzes des LFC Laer erhalten bleiben.

Besonders hervorzuheben ist bei den geplanten Wohnquartieren die attraktive Lage am Übergang von Stadt und Landschaft, weil das Gebiet eng mit den Ausläufern des regionalen Grünzugs E verwoben ist. Mit den beiden Friedhöfen, den Kleingärten und der freien Feldlandschaft im Osten verfügt das Gebiet über wichtige Grün- und Erholungsbereiche in der direkten Umgebung.

Dabei geht es nicht um eine Inanspruchnahme von ökologisch wertvoller „freier Landschaft“ für Bebauung: Denn die neuen Bauflächen beschränken sich vollständig auf Brachflächen, baulich vorgeprägte Bereiche und lassen außerdem großzügige Grünbereiche frei.

Der Bedarf an neuen Wohnstandorten in Bochum begründet sich zum einen aus einem Gutachten der DSK, Düsseldorf, Mai 2015 „Marktanalyse und städtebaulichen Kalkulation für die Rahmenplanung „Ostpark“ und einer Bedarfsprognose des RVR (2015) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr. Die aktuellen Zuzüge und die Verteilung von Flüchtlingen sind bei den o. g. Untersuchungen nicht berücksichtigt (s. auch Pkt. Nr. 3.4 – Bedarfsnachweis – dieser Begründung).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städtregion Ruhr (Rechtswirksamkeit 03.05.2010) waren bereits im Vorgriff zum Rahmenplan „Ostpark“ folgende drei Wohnbauflächenpotenziale berücksichtigt und beschlossen worden:

BO W3 – Havkenscheider Feld –	8,6 ha
BO W5 – Laerfeld –	4,8 ha
BO W6 – Feldmark –	6,3 ha

Diese drei Wohnbauflächenpotenziale werden bei der Realisierung des Rahmenplanes „Ostpark“ nicht vollständig für eine Wohnnutzung in Anspruch genommen. Teile dieser Flächen bleiben als Freiraum erhalten insbesondere die Potenzialfläche BO W5 – Laerfeld.

Das Quartier Feldmark liegt südlich des Bochumer Hauptfriedhofes und westlich des Sheffield-Rings. Für die Umsetzung der Planung in diesem Bereich gilt für den RFNP:

Die südlichen und westlichen Teilbereiche (Bebauungsplan Nr. 900) gelten als aus dem RFNP entwickelt. Wobei der westliche Teilbereich neben Wohnbauflächen auch Freiraumflächen beinhaltet.

Das östliche Areal (Bebauungsplan Nr. 932 – Ostteil Feldmark –) gilt mit seiner Freiraumdarstellung nicht als aus dem RFNP entwickelt. Für diese vormals als Stadtgärtnerei vorgenutzte, z. T. versiegelte Fläche ist ein RFNP-Änderungsverfahren durchzuführen.

Die RFNP-Darstellungen/-Festlegungen sollen in diesem ca. 3,7 ha großen Änderungsbe- reich von Grünflächen – Friedhof – / Freiraum- und Agrarbereiche in Wohnbauflächen / All- gemeine Siedlungsbereiche geändert werden.

Damit sollen im RFNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maß- und qualitätsvolle Wohnbauentwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungs- blatt des Landes NRW am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich liegt der RFNP-Änderungsbereich im zeichnerischen Teil des LEP im Übergangsbereich vom Siedlungsraum zum Freiraum. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrs- fläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiter- entwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt ge- staltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Redu- zierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Sied- lungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen er- neuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sol- len isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung (siehe auch unter Punkt 3.4 Bedarfsnachweis). Es handelt sich um eine Arrondierung eines vorhandenen Siedlungsbereiches in Altenbochum. Da der Änderungsbereich als Stadtgärtnerei z. T. baulich vorgeplant und versiegelt ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die freiraumbezogenen Zielvorstellungen und großräumigen Funktionen des verbleibenden Freiraums – insbesondere des angrenzenden Regionalen Grünzuges E – bleiben erhalten. Der Rahmenplan „Ostpark – Neues Wohnen“ dient sowohl der Entwicklung von Freiraum und Wohnen als auch der landschaftsplanerisch sinnvollen Gestaltung neuer Siedlungsränder.

Die ergänzende Wohnbebauung trägt zu einer Stärkung des Zentrums und der Infrastrukturauslastung Altenbochums bei.

Der Energiebedarf der neuen Bebauung soll durch äußerst energieeffiziente Bauweisen und Gebäudeausführungen so weit wie möglich reduziert werden. Darüber hinaus ist das Plangebiet für die Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Bochum Holding GmbH vorgesehen.

Auf der Basis des „Forschungsprojektes Plan4Change“ (siehe Punkt 4.4) ist für das Gesamtprojekt Ostpark die Umsetzung von Empfehlungen zur Anpassung an den Klimawandel beabsichtigt.

Die Brachfläche der ehemaligen Friedhofsgärtnerei liegt nicht isoliert im Freiraum und besitzt keine regionale Bedeutsamkeit. Die geplante Wohnbebauung ergänzt die bereits existierenden baulichen Strukturen nördlich des Werner Hellweges.

Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten werden im Rahmen der parallel oder nachfolgend aufgestellten verbindlichen Bauleitpläne ermittelt.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Auf Grundlage des Berichts des Regionalverbands Ruhr zum Daseinsvorsorgemonitoring kann davon ausgegangen werden, dass der Änderungsbereich im zukünftigen Regionalplan Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen ASB zugeordnet werden wird.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Der schienenengebundene öffentliche Nahverkehr auf der Wittener Straße (Straßenbahnlinien 302 und 310) ist über den Haltepunkt Mettestraße in ca. 7 Minuten fußläufiger Entfernung vom Plangebiet aus erreichbar. Die schienenengebundene Anbindung an den Hauptbahnhof Bochum ist damit gewährleistet.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)

Der im Grundsatz geforderte Abstand von neuen Baugebieten (400 m) zu Trassen von Höchstspannungsfreileitungen wird mit ca. > 1.300 m deutlich überschritten (Umspannwerk Laer, Trasse im Bereich der A 43).

Die vorliegende Änderung entspricht den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW.

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 Änderungen am Landesentwicklungsplan NRW beschlossen und hierzu das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Die vorgesehene textliche Änderung berücksichtigt veränderte Zielvorstellungen der jetzigen Landesregierung und die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Für das vorliegende Änderungsverfahren ergibt sich ein inhaltlicher Bezug nur bei der Streichung des Grundsatzes 6.1-2 (Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung), die Planung entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 07.06.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich insgesamt Allgemeine Siedlungsbereiche fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr. fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

- Ziel 3 „Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.“*
- Ziel 4 „Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten
 - (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.*
 - (2) Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sowie die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern.“*
 - Grundsatz 1 „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadökologisch weiterentwickeln
 - (1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.“ (...)*
 - Ziel 5 „Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern:
 - (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.“ (...)*
 - Ziel 17 „Funktionsfähigkeit des Freiraums erhalten: Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.“

Aufgrund der geringen Größe der durch das Änderungsverfahren neu vorbereiteten Freirauminanspruchnahme und der Tatsache, dass es sich um die Umnutzung eines aufgegebenen Stadtgärtnereistandes handelt, der bereits stark anthropogen überformt ist, werden die freiraumbezogenen Zielvorstellungen und großräumigen Funktionen des verbleibenden Freiraums gewahrt. Der Rahmenplan „Ostpark – Neues Wohnen“ dient sowohl der Entwicklung von Freiraum und Wohnen als auch der landschaftsplanerisch sinnvollen Gestaltung neuer Siedlungsränder. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Änderungsbereich um eine Siedlungsarrondierung, die der bedarfsgerechten Baulandversorgung für Wohnnutzung dient. Neue Streu- und Splittersiedlungen werden nicht geschaffen. Teile der drei im RFNP dargestellten Wohnbauflächenpotenziale werden bei der Realisierung des Rahmenplanes „Ostpark“ nicht vollständig für eine Wohnnutzung in Anspruch genommen. Mittlerweile wird gemäß dem aktuellen Rahmenplan (September 2018) auf das geplante mittlere Wohngebiet (Quartier Havkenscheider Park) verzichtet. Stattdessen soll der derzeitige Standort des Sportplatzes des LFC Laer erhalten bleiben. Diese ökologisch wertvollen Flächen unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP (5 ha) bleiben als Freiraum erhalten.

Die Planungsziele für den Änderungsbereich entsprechen in den Grundzügen den in den Zielen des RFNP formulierten Vorgaben, obwohl in kleinerem Umfang Freiraum in Anspruch genommen wird. Der Sicherung der äußerst maßvollen und bedarfsorientierten Versorgung mit Wohnbauflächen wird der Vorrang eingeräumt.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren sind die Eingriffe im Sinne von § 1a (3) BauGB vertieft zu prüfen und auszugleichen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches An-

passungsverfahrens durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der gesamte Änderungsbereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans BO-Mitte/Ost (Entwicklungskarte) mit folgender Zielsetzung:

ENTWICKLUNGSRaum 1.2.36

Stadtgärtnerei/Baumschule Havkenscheider Feld in Bochum-Mitte, 1, und Bochum-Ost, 4, Altenbochum/Laer

Die Funktion des Entwicklungsraumes als Stadtgärtnerei und Baumschule ist beizubehalten.

Die städtische Gärtnerei und Baumschule wurde bereits 2003 aufgegeben. Die Zielsetzung des Landschaftsplanes für den Änderungsbereich ist somit nicht mehr realistisch umzusetzen. Der Änderungsbereich beansprucht / umfasst mit seinen 3,7 ha lediglich einen kleinen Teil des Entwicklungsraumes im Anschluss westlich Sheffield-Ring und nördlich Eichendorffweg. Angrenzende Entwicklungsräume (insbesondere 1.2.35; Hauptfriedhof) sind durch die Änderung nicht betroffen.

2.6 Bebauungsplanung

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Wohnbauentwicklung in diesem Änderungsbereich werden parallel zur Änderung des RFNP die Bebauungspläne Nr. 932 und 900 jeweils im Normalverfahren aufgestellt. Während der nördliche Teil des Änderungsbereiches durch den Bebauungsplan Nr. 932 abgedeckt wird, ist der südliche Teil Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 900 (nördlich der Bebauung Eichendorffweg).

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Strategische Umweltplanung (StrUP)

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des RFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf, den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die konkreten Aussagen und Ziele der StrUP sind in die Umweltprüfung (Umweltbericht) mit eingeflossen.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der innenstadtnahe Änderungsbereich als ehemaliger Stadtgärtnereistandort liegt im Stadtbezirk Bochum-Mitte, Stadtteil Altenbochum. Unmittelbar östlich im Bereich des Sheffield-

Rings grenzt der Stadtbezirk Bochum-Ost an. Nach Osten zur A 43 erstreckt sich der Regionale Grünzug E (Kulturlandschaft). Nördlich des Plangebietes dominiert das weitläufige Areal des Bochumer Hauptfriedhofes. Südwestlich des Änderungsbereiches schließen sich mit der Evangelischen Hochschule und der Wohnbebauung am Eichendorffweg urbane Strukturen an.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung und Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung)

Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Regionalplanebene als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stellt der RFNP den Planbereich als „Grünfläche – Friedhof –“ dar. Die Darstellung / Festlegung soll in "Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich" geändert werden.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den flächennutzungsplanerischen als auch den regionalplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Nachdem die Lage des Bochumer Wohnungs- und Immobilienmarktes über viele Jahre als weitgehend entspannt eingeschätzt wurde, ist dies zurzeit für die meisten Marktsegmente nicht mehr zutreffend. Dies ist einerseits auf die zwischenzeitliche Flüchtlingszuwanderungen und die positive Bevölkerungsentwicklung ab 2014 zurückzuführen. Andererseits hat die über mehrere Jahre vergleichsweise niedrige Neubautätigkeit zu einer Verknappung des Angebotes beigetragen. Indizien dafür sind die zuletzt signifikant gesunkene Leerstandsquote sowie die Entwicklung der Immobilienpreise. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von neuem Wohnraum von großer Relevanz.

ruhrFIS-Flächeninformationssystem Ruhr

In der Vorbereitung des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalplanes Ruhr hat der RVR in Kooperation mit den Kommunen die Siedlungsflächenreserven zum Stichtag 01.01.2014 ermittelt und diese dem rechnerischen Bedarf gegenüber gestellt (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 11.12.2015). Betrachtet man die RFNP-Städte als gemeinsamen Bedarfsraum, so stehen 595,0 ha Nettobedarf beim Wohnen 381,8 ha an planungsrechtlich im RFNP gesicherten Reserven gegenüber. Damit verbleibt eine nicht gedeckte Lücke von 213,2 ha.

In seiner Kalkulation vom 11.12.2015 errechnet der RVR für die Stadt Bochum im Bereich der Wohnbauflächenreserven eine nicht gedeckte Bedarfslücke von 14,2 ha netto. Diese errechnet sich aus der Differenz des Nettowohnbauandbedarfs von 117,5 ha abzüglich der zum 01.01.2014 ermittelten, anzurechnenden Nettoreserven von 103,3 ha.

Auch gemäß der Neuermittlung der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr (RVR 2015) wird für Bochum ein planerischer Bedarf zur Verortung neuer Wohnbauflächen mit einem Volumen von ca. 24,3 (brutto) ha bis zum Jahr 2034 gesehen. Hierbei ist es wichtig, attraktive Wohnstandorte für alle Altersjahrgänge, Einkommensgruppen und Haushaltstypen anzubieten. Dies ist auch im Hinblick auf die Situation der Städte im Ruhrgebiet von Belang, die in einem ständigen Wettbewerb um Einwohner stehen, deren Wohnwünsche sich nicht ausschließlich im vorhandenen Wohnungsbestand realisieren lassen.

Handlungskonzept Wohnen Bochum

Auch das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauakti-

vitäten in Neubau und Bestand. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Prozesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Neubaumaßnahmen wie auch auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung stützen.

Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (in Form von Kernsanierungen) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es nur durch den bestandsersetzenden Neubau gelingen, die qualitativen Bedarfe vollständig zu decken. Hierzu ist die Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.

Um der Anspannung im preisgünstigen Marktsegment entgegenzuwirken, sollen rd. 200 der erforderlichen 800 WE pro Jahr im Segment des geförderten Wohnungsbaus entstehen. Daher wurde mit dem Handlungskonzept eine Quotierungsregelung beschlossen, welche auch im Falle des Änderungsbereiches „Quartier Feldmark“ Anwendung finden wird.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Aufgabe der Nutzung der Änderungsflächen als Stadtgärtnerei im Jahre 2003 schließt eine Weiterführung des Betriebes aus. Für eine Erweiterung des Hauptfriedhofs besteht kein Bedarf. Diese vormals als Stadtgärtnerei vorgenutzte, z. T. versiegelte Brachfläche ist auf Grund des Zuschnitts und der geringen Größe für die Naherholung kaum nutzbar. Daher wird einer geringfügigen Arrondierung des vorhandenen Wohnsiedlungsbereiches der Vorrang eingeräumt. Dafür werden Wohnbauflächenpotenziale des RFNP (s. S. 2 der Begründung) im Rahmen der Umsetzung des Rahmenplanes nicht voll ausgeschöpft. Darum bleiben Teile dieser Potenzialflächen – insbesondere „BO W5 Laerfeld“ mit 4,8 ha – als landschaftlich wertvolle Grünstrukturen für den Freiraum erhalten. Darüber hinausgehende, alternative umweltverträglichere Wohnbauflächenpotenzial-Standorte konnten im Bereich von Altenbochum nicht ermittelt werden. Die geplante Wohnbebauung im Quartier Feldmark dient der Stärkung des Nahversorgungsstandortes Altenbochum und der Auslastung seiner Infrastruktur.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Nr. 932 und 900 wurden Gutachten erstellt und ein Forschungsvorhaben (Plan4Change) durchgeführt, die im Änderungsverfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Bergbau

Das Bergbau-Gutachten von CDM-Smith (Grubenbildeinsichtnahme) vom 14.09.2016 wurde für den Bebauungsplan 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark erstellt.

Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung.

Die ermittelten Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert.

4.2 Altlastenverdachtsflächen / Methanausgasungen

Chemisches Untersuchungsamt, Stadt Bochum, 2012: Orientierende Untersuchung für den Rahmenplan Feldmark/Havkenscheid – hier: Wohnen an der Feldmark –

Das o. g. Gutachten bezieht sich auf den gesamten Bereich Quartier Feldmark. Die folgenden Aussagen beschränken sich auf das Gebiet des Änderungsbereiches:

Organoleptische Auffälligkeiten wurden bei der Bodenansprache nicht beobachtet. Die Oberbodenmischproben erfüllten alle die Anforderungen der BBodSchV an Kinderspielflächen.

Aus der bisherigen langjährigen Nutzung des Geländes sind Zuwegungen und geringe Versiegelungen vorhanden. Insbesondere hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgefüllte Böden unbekannter Herkunft und Mächtigkeit bei der Baureifmachung angetroffen werden können. Eine entsprechende Prüfung hat in nachgelagerten Verfahren zu erfolgen.

Hinweis zu Methanausgasungen:

Das Plangebiet liegt in der Zone 2 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005). Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind im gesamten Bereich kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen hinreichend wahrscheinlich. Risiken sind nicht vernachlässigbar. Aufgrund der meist diffus auftretenden Gaszuströmungen werden in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie Untersuchungen für erforderlich gehalten, die mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind dann bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen einzuplanen, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TFH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an.

Des Weiteren muss bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund > 0,5 m unter Geländeoberfläche (z.B. bei dem Erstellen einer Baugrube, bei Rückbau- oder Kanalbaumaßnahmen) mit Gaszuströmungen gerechnet werden. Daher sollten im Zuge von Erdarbeiten und in der offenen Baugrube kontinuierlich Bodenluftmessungen auf CH₄-Gehalte durchgeführt werden. Die Messergebnisse sollten protokolliert und der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.

4.3 Artenschutz / Landschaftspflegerischer Begleitplan

Für den Bebauungsplan Feldmark wurden 2014 die Daten erhoben, das heißt eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotopstrukturen ist erfolgt (LBP Leistungsphase 1-2). Ebenso wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt, ohne dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erkennbar waren.

Im B-Planverfahren ist demnach keine vertiefende Art-Zu-Art Prüfung erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Gutachtenvergabe umfasste der Geltungsbereich des Bebauungsplans 900 noch die gesamte Feldmark. Später wurde der Bereich des Bebauungsplans 932 auf Grund der erforderlichen RFNP-Änderung gesondert abgegrenzt. Die ASP bezieht sich sowohl auf B-Plan 900 als auch auf 932.

Es ist vorgesehen, ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO zu errichten. Das grundsätzliche Erschließungs- und Bauungskonzept ist im Rahmenplan dargestellt. Detaillierte Flächenangaben liegen noch nicht vor, da das Entwurfskonzept noch von der Rahmenplan-ebene in die Maßstäblichkeit des Bebauungsplans überführt werden muss. Entsprechend wurde auch das tatsächliche Ausgleichserfordernis noch nicht ermittelt.

4.4 Forschungsprojekt „Plan4Change“

Die Planungen für den OSTPARK wurden von Oktober 2014 bis September 2017 wissenschaftlich durch das öffentlich geförderte Forschungsvorhaben „Plan4Change“ begleitet.

Projektpartner: Ruhr Universität Bochum, Geographisches Institut, Deutsches Institut für Urbanistik (DIFU) und Stadt Bochum

Prozessmanagement: EPC Projektkommunikation

Ziel: Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK.

Die Planungen für den OSTPARK wurden intensiv begleitet. Durch wissenschaftliche Modellierungen wurden verschiedene Varianten des Bebauungskonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert.

Die Stadt Bochum hat mit „Plan4Change“ einen außergewöhnlichen Weg beschritten, um mögliche negative Auswirkungen der neuen Bebauung auf das Stadtklima auf ein Minimum zu beschränken. Die Erkenntnisse werden auch nach dem Abschluss des Projektes für die folgende Planung genutzt.

4.5 Immissionen

Auf den Änderungsbereich wirken Lärmimmissionen insbesondere durch die unmittelbare Nähe des Sheffield-Rings ein. Die Beeinträchtigungen und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, wurden ermittelt. Unmittelbar westlich des Sheffield-Rings ist eine Lärmschutz-Wall-Wand-Kombination geplant. Entsprechende Pläne liegen bereits vor. Das Lärmgutachten wird derzeit für die Bebauungsplanverfahren 932 und 900 erarbeitet.

5 Sonstige Belange

5.1 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wurde im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

Die Planänderungsfläche wurde nach Abschluss der Grabungen vom LWL als bodendenkmalpflegerischer Sicht mit Schreiben vom 23.01.2017 zur Bebauung freigegeben.

5.2 Verkehr

Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist zum einen über die Straßenbahnlinien 302 und 310, die auf der Wittener Straße verkehren (Haltepunkt Mettestraße in ca. 7 Minuten fußläufiger Entfernung) gegeben. Zum anderen wird das Quartier direkt über die Buslinien 360 und 368 angebunden, die am Zentralfriedhof halten und zum Hauptbahnhof verkehren. Über den Werner Hellweg und die Wittener Straße ist das Plangebiet darüber hinaus mit der Buslinie 345 erreichbar. Im Zuge der Änderung des Liniennetzplanes wird der Takt auf der Feldmark verdichtet und eine zusätzliche Haltestelle eingeplant.

Die Erschließung des Plangebietes für den MIV erfolgt über die Straßen „Feldmark“, Immanuel-Kant-Straße sowie über die Planstraßen des Bebauungsplangebietes Nr. 900. Über die Wittener Straße ist die ca. 3 km entfernte Bochumer Innenstadt zu erreichen. Autobahnanlüsse sind über den Sheffield-Ring (A 40) und Werner Hellweg (A 43) erreichbar.

5.3 Fernwärme

Das Plangebiet ist für die Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Bochum Holding GmbH vorgesehen. Diese Fernwärme hat einen Primärenergiefaktor von 0,44 und erfüllt damit die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung.

5.4 Verbandsgrünflächen des RVR

Die RFNP-Änderung liegt im südwestlichen Randbereich der Verbandsgrünfläche Nr. 7 des RVR. Eine entsprechende Beteiligung erfolgte im laufenden Verfahren (siehe Pkt. 6.2). Nach Rechtswirksamkeit der RFNP-Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 23.11. und dem 19.12.2016 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fand vom 23.01. bis 23.02.2017 statt. Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 17.04. und dem 17.05.2018 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung / öffentliche Auslegung fand vom 05.06. bis 06.07.2018 / 25.06. bis 25.07.2018 statt. Für eine Verlängerung der Regelauslegungsfrist von einem Monat lag kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPlIG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung.

Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Nach Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbe-

schluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR ist in der Sitzung am 05.10.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Damit ist das Einvernehmen mit dem RVR hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Nr. 932 und 900 wurden Gutachten erstellt und ein Forschungsvorhaben (Plan4Change) durchgeführt und ausgewertet (siehe Kapitel 4), die im Änderungsverfahren Berücksichtigung finden. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte daraus nicht.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Grünflächen – Friedhof –	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	3,7	Wohnbauflächen	Allgemeine Sied- lungsbereiche	3,7
Summe		3,7	Summe		3,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

(Siehe separates Dokument)

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 25 BO – Quartier Feldmark –
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Februar 2018

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 17.01.2017 Nummer der Anregung: 01
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Es ist nicht beabsichtigt, für eventuelle Eingriffe des Planvorhabens in Natur und Landschaft, Ausgleichsflächen im Schutzstreifen von Leitungen der RMR zu beanspruchen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe ID-Nr.: 153		Eingang: 25.01.2017 Nummer der Anregung: 10
Anregung: Bzgl. des Änderungsverfahrens 25 BO Quartier Feldmark verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen der Stadt Bochum Nr. 900 und 901 "Wohnen an der Feldmark" und "Havkenscheider Höhe". Innerhalb des Quartiers Feldmark wurden bereits archäologische Untersuchungen durchgeführt, die zu einer Freigabe für die geplante Bebauung geführt haben. Daher bestehen gegen das Änderungsverfahren 25 BO keine Bedenken.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 31.01.2017 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplans weise ich mit Bezug auf unser Schreiben vom 11.6.2014 (31.130/3364/2014) noch einmal auf unser GDU-Portal hin. Ansonsten bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken zum Änderungsverfahren: <u>Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-8behörden-version)</u> Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Ausweislich des Auskunftssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" ist oberflächennaher Bergbau belegt. Auch wenn nach dem Auskunftssystem der BezR nur auf den oberflächennahen Bergbau hingewiesen wird, kann aufgrund der geologischen Situation tagesnaher Bergbau nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde in den parallelen Bebauungsplanverfahren bereits berücksichtigt: Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark	

Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen" (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion" steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen. Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testade.net/GDU 8ehoerde/) einen Zugang zur GDU Behördenversion beantragen. Bei Fragen bitte ich um Rücksprache mit S. Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.	(und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt. Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Gleichwohl können die bergbaulichen und sonstigen Anhaltspunkte, die sich aus dem GDU-Portal ergeben, für die weitere Bebauungsplanung und Grundstücks-Entwicklung genutzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH ID-Nr.: 279	Eingang: 01.02.2017 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Bezüglich Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass die Vorhaben 03 BO und 26 E außerhalb unseres Grubenfeldeigentums liegen. Zu diesen Vorhaben können daher Aussagen zur bergbaulichen Situation von uns nicht getroffen werden. Das Vorhaben 25 BQ befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Grubenfeld „Caroline" der im Jahr 1968 stillgelegten Zeche Robert Müser. Die GfV mbH ist Bergwerksfeldeigentümerin. Ausweislich des Grubenbildes und unter Zugrundelegung der bestehenden technischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sind Einwirkungen des von uns zu vertretenden Bergbaus auf die Tagesoberfläche nicht mehr zu erwarten. Erfahrungen belegen jedoch, dass bergbaubedingte Beeinflussungen der Tagesoberfläche auch längere Zeit nach Einstellung der bergbaulichen Aktivitäten nicht sicher ausgeschlossen werden können. Eine belastbare Prognose, ab welchem Zeitpunkt für den Bereich des oben genannten Grundstücks bergbau-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt. Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch

bedingte Beeinflussungen der Tagesoberfläche sicher ausgeschlossen werden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht gestellt werden. Eine Wiederaufnahme des Bergbaus ist nicht vorgesehen. Ob ein von uns nicht zu vertretender Abbau Dritter stattgefunden hat, ist uns unbekannt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich natürliche Ausgasungen (insbesondere Kohlendioxid und Methan) aus dem Steinkohlengebirge nicht auszuschließen sind. Zur Klärung der Frage, ob im Baubereich mit derartigen Ausgasungen zu rechnen ist und welche Untersuchungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenden Sie sich bitte an die Stadt Bochum.	einen Fachgutachter erstellt. Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Die Einstufung bzgl. Methangasaustritten ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Eisenbahn-Bundesamt ID-Nr.: 56		Eingang: 07.02.2017 Nummer der Anregung: 24
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 10.01.2017 teile ich Ihnen mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu der o. g. Änderung keine regional-planerisch relevanten Anregungen und Bedenken vorzutragen hat. Bahnanlagen dürfen nicht überplant und zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt oder sogar gefährdet werden.	Im Rahmen des RFNP - Änderungsverfahren 25 BO werden keine Bahnanlagen überplant, beeinträchtigt oder gefährdet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein ID-Nr.: 142		Eingang: 07.02.2017 Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Stadt Witten ID-Nr.: 229		Eingang: 14.02.2017 Nummer der Anregung: 27
Anregung: RFNP-Änderung 25 B - Quartier Feldmark - (Vorentwurf): Seitens der Stadt Witten werden im Rahmen der Einleitung des Scoping-Verfahrens keine Anregungen und Bedenken gegen o.g. Planänderungsverfahren geltend gemacht. Es wird jedoch um Prüfung und ggf. Aktualisierung des Kap. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungsplans „ gebeten. Mit Datum v. 08.02.2017 hat der neue Landesentwicklungsplan Rechtskraft erlangt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Mit Schreiben vom 10.01.2017 hat die Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan (Stadt Essen) die frühzeitige TÖB-Beteiligung für das Änderungsverfahren 25 BO durchgeführt. Das war somit vor Rechtskraft (08.02.2017) des neuen LEP NRW. Unabhängig davon wurden in der Begründung unter Pkt. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungsplans“ sowohl die Zielsetzungen des LEP 1995 als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des LEP 2016 (als sonstige Erfordernisse der Raumordnung) abgehandelt. Selbstverständlich wird das Kapitel 2.1 gem. Rechtskraft des LEP NRW 2017 angepasst. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 294		Eingang: 13.02.2017 Nummer der Anregung: 34
Anregung: Gegen die Änderungsverfahren werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Änderungsverfahren Nr. 25 B0 (Quartier Feldmark): Die Eigentumsflächen der L 705 dürfen durch den Änderungsbereich nicht tangiert werden. Immissionsschutzmaßnahmen sind von der Stadt Bochum zu veranlassen und vorzusehen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eigentumsflächen der L 705 werden durch den Änderungsbereich nicht betroffen. Aktive Immissionsschutzmaßnahmen zum Schutz der beabsichtigten Wohnbebauung werden in den verbindlichen Bauleitplänen in enger Abstimmung mit Straßen.NRW berücksichtigt bzw. festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 23.02.2017 Nummer der Anregung: 44
Anregung: Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten aus Sicht des LANUV noch zusätzlich folgende Bewertungskriterien berücksichtigt werden: • Das Fachinformationssystem „Klimaanpassung“ mit landesweiten Daten- und Informationsgrundlagen zur Abschätzung der Folgen des		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des öffentlich geförderten Forschungsvorhabens „Plan4Change“. Ziel war die Umset-

Klimawandels (u.a. Klimatope und Bodenversiegelung) http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ • Der Klimaatlas NRW des LANUV mit umfangreichen Informationen zum Klima und seiner Entwicklung in Nordrhein-Westfalen www.klimaatlas.nrw.de	zung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Bebauungskonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Die Stadt Bochum hat damit einen außergewöhnlichen Weg beschritten, um mögliche negative Auswirkungen der neuen Bebauung auf das Stadtklima auf ein Minimum zu beschränken. Insofern können zum jetzigen Zeitpunkt die angeregten Tools als Zusatzinformation heran gezogen werden. Der Anregung wird gefolgt.
Auf Ebene der Regionalplanung ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Interessenkonflikte mit sog. „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden (vgl. 2.7.2. VV-Artenschutz http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/me%20dia/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf). Dem LANUV sind derzeit aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt. Eine vollständige Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist in den weiteren Planungsschritten bzw. im Genehmigungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus bestehen zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt keine wei-	Für den Bereich der RNFP-Änderung wurde bereits eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt (im Rahmen der Bebauungsplanverfahren 900 und 932). Es wurden keine planungsrelevanten Arten kartiert. Es ergaben sich keine Hinweise, dass durch die Planung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden. Im B-Planverfahren ist demnach keine vertiefende Art-Zu-Art Prüfung erforderlich. Da ein Vorkommen von Fledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, muss bei der Realisierung der Planung eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

teren Anregungen bzw. Bedenken zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung.	Der Anregung wird gefolgt.
--	----------------------------

Beteiligter: Umweltservice Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 23.02.2017 Nummer der Anregung: 47
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die USB Bochum GmbH betreibt als in der Gesellschafterstruktur kommunal gehaltenes Unternehmen im Auftrag der Stadt Bochum die an der Brelohstraße 70 in 44803 Bochum gelegene Zentraldeponie Kornharpen (ZDK) als in der Stilllegungsphase befindliche Abfallbeseitigungsanlage. Die Zentraldeponie Kornharpen liegt östlich des Stadtzentrums und nördlich der angezeigten Änderungen. Die Fläche des Deponiegeländes umfasst ca. 40 ha und wird allseitig von Verkehrsflächen (Bahntrassen im Norden und Südwesten, Bundesautobahn im Osten) umschlossen. Der Deponiebetrieb wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.02.1978 als klassische Deponie zur Ablagerung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen (Deponieklasse II) aufgenommen. Aufgrund der nahezu vollständigen Verfüllung der genehmigten Deponiekubatur wurde im Jahr 2008 die Stilllegung der Deponie bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragt. Da die Gewährleistung langfristiger Entsorgungskonzepte zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Sicherstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit (§§ 30 Abs. 2 KrWG, 5a Abs. 2 Ziffer 4 AbfG NRW) für die Stadt Bochum zu unseren Aufgaben gehört und die Schaffung von neuem Deponievolumen mit langfristigen Genehmigungsverfahren einhergeht, ergab sich für uns die Notwendigkeit, frühzeitig Möglichkeiten zu identifizieren, um den vorhandenen Bedarf an zukünftigem Deponievolumen (OK 1) befriedigen zu können. Durch die Möglichkeit der Weiternutzung stillgelegter Deponiestandorte im Bereich des aktiven Bodenmanagements, können neue / weitere		

Deponieflächen erheblich minimiert werden. Solche „Aufstockungen“ haben zudem den Vorteil, dass auf vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen zurückgegriffen werden kann. Aufgrund der absehbaren Notwendigkeiten und veränderten abfallrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Sinne eines langfristigen Entsorgungskonzeptes eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung von neuem Deponievolumen am Standort der Zentraldeponie Kornharpen in Auftrag gegeben.

Inhalt der Machbarkeitsstudie war eine Untersuchung, ob und unter welchen Bedingungen eine Fortführung der Zentraldeponie Kornharpen als Abfallbeseitigungsanlage möglich ist. Als potentielle Fortführungsfläche wurde dabei die im derzeitigen regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr (gesamt) mit dem Symbol „Abfallwirtschaft“ (ohne räumliche Abgrenzung) versehen Fläche zu Grunde gelegt.

Nach einer ausführlichen Bestandsaufnahme und Analyse der bestehenden Infrastruktur wurden verschiedene Varianten entwickelt, wie ein zukünftiger Deponiekörper ausgebildet werden könnte. Eine umfassende Untersuchung beleuchtet alle Vor- und Nachteile dieser Varianten mit einer abschließenden Zusammenfassung und Handlungsempfehlung, welche vorsieht, den vorhandenen Deponiekörper innerhalb des planfestgestellten Bereichs in Richtung Westen (innerhalb des dortigen Gleisdreiecks) zu erweitern. Die hier geplante Erweiterung sieht ein zusätzliches Deponievolumen von ca. 2,0 Mjo. M^3 bzw. 3,5 Mio. t vor. Bei einer jährlichen Ablagerungsmenge von bis zu 200.000 t/a wird von einer (zusätzlichen) Ablagerungsdauer von etwa 17,5 a ausgegangen.

Die bisherige Zuwegung zur Deponie, die Havkenscheider Straße in/aus Fahrtrichtung Werner Hellweg, würde aller Voraussicht nach auch für die Anlieferung von Abfällen (DK 1) zur erweiterten Deponie als Hauptstrecke zur Verfügung stehen und damit unmittelbar an dem geplanten Wohngebiet entlang führen.

Naturgemäß ist daher für die vorbenannte Ablagerungsphase mit einer verstärkten infrastrukturellen Inanspruchnahme der Zuwegungen durch Schwerlastverkehr zu rechnen, sodass eine „herannahende“ Wohnbebauung einzukalkulierenden Emissionen sowie Immissionen ausgesetzt werden wird.

Selbst wenn jedoch die geplante und hinsichtlich des Genehmigungs-

Das Plangebiet liegt ca. einen Kilometer von der Deponie und ca. 500 Meter von der Havkenscheider Straße entfernt. Da die geplante Wohnbaufläche direkt an den östlich verlaufenden Sheffield-Ring angrenzt, bildet dieser die dominierende Verkehrslärmquelle.

Darüber hinaus wird in der angesprochenen Machbarkeitsstudie, gemäß der Baugenehmigung, von einer ausschließlichen Anfahrt der LKW über die Brelohstraße – und nicht über die Havkenscheider Straße – ausgegangen. Im Bestand sind es demnach ca. 80 LKW pro Tag,

verfahrens bereits vorbereitete Fortführung der Deponie als Abfallbeseitigungsanlage für Abfälle der DK 1 keine Umsetzung erfahren würde, so ist jedoch bis spätestens 2020 mit dem Beginn umfangreicher und zwingender (Oberflächenabdichtungs-)Arbeiten auf der bestehenden Deponie zu rechnen, welche gemäß bestehender Genehmigungen zum Abschluss des Deponiekörpers sowie zur Einleitung der gesetzlich geforderten Rekultivierung erforderlich sind. Auch diese Arbeiten werden sich über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren erstrecken, bis ein abschließender Zustand des technischen Bauwerks eintritt.

Da die vorbenannten Untersuchungen - wie bereits ausgeführt - insgesamt zu einem positiven Ergebnis führten, sind weitere Planungen für eine Fortführung der Zentraldeponie Kornharpen eingeleitet worden. Insbesondere wurden bereits erste Gespräche auf Verwaltungsebene in Bezug auf Bedarf, Alternativen sowie Konzepte und deren Umsetzung geführt, wobei eine abschließende Entscheidung der Verwaltung derzeit noch aussteht. Ziel ist es, natürlich vorbehaltlich einer positiven Entscheidung seitens der zuständigen politischen Gremien, unverzüglich das Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg einzuleiten.

Die aufgezeigten (beabsichtigten) Änderungsverfahren sollten die diesseitigen Planungen und die damit einhergehenden Emissionen, Immissionen sowie die damit verbundene höhere infrastrukturelle Frequentierung im Zu- und Abfahrtsbereich der Abfallbeseitigungsanlage hinreichend berücksichtigen und den insofern gesetzten kommunalen Zielen zur Gewährleistung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit nicht entgegenstehen.

Die insofern geschilderten Belange der Stadt Bochum bzw. unseres Unternehmens als Betreiberin der Abfallbeseitigungsanlage bitten wir im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinreichend und angemessen zu berücksichtigen.

zukünftig wäre mit ca. 110 LKW pro Tag zu rechnen.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zur Fortführung der Deponie ist ein Verkehrsgutachten zu erstellen, das neben der Verkehrsabwicklung auch eine Routenverfolgung sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Benutzungspflicht der Brelohstraße aufzeigt und zudem alternative Erschließungsmöglichkeiten betrachtet.

Die für die Weiterführung der Deponie bzw. erforderlichen Arbeiten am Deponiekörper prognostizierten Schwerlastverkehrsfahrten sind in der Verkehrsuntersuchung für den Prognosehorizont entsprechend zu berücksichtigen und auf das Straßennetz umzulegen. Sie bilden dann die Grundlage für die Berechnungen zum Verkehrslärm.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes NRW ID-Nr.: 168	Eingang: 02.03.2017 Nummer der Anregung: 57
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
<u>Der Umweltbericht zu der Planung führt aus:</u> <i>„Aufgrund der Inanspruchnahme der Fläche im Freiraum werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei nahezu allen Schutzgütern erwartet. So entfällt bei Durchführung der Planung das ökologische Potenzial der Fläche. Die geplante Neuversiegelung ist mit deutlicher Verschlechterung der Bodenfunktionen und Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung verbunden. Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht sowohl lokal als auch im gesamträumlichen Freiflächenverbund Verluste positiver lufthygienischer und klimatischer Funktionen. Maßnahmen und Planungen zur Kompensation hinsichtlich Klimaschutz, Klimaanpassung und der Versickerung von Niederschlagswasser sind bereits Bestandteil des Rahmenplanes. Durch eine klimawandelangepasste Stadtentwicklung mit Hilfe von Klimamodellen (Forschungsvorhaben "Plan 4 Change") können die Auswirkungen deutlich abgemildert werden. Insgesamt wird die Darstellung aufgrund der geschilderten Beeinträchtigungen als erheblich nachteilig eingestuft. Entsprechende Kompensationen sind in nachgelagerten Verfahren zu regeln.“</i> Bezogen auf das Schutzgut Klima wird konkret ausgeführt, dass <i>„durch die Planung das Kaltluftentstehungsgebiet verloren geht und die östliche Frischluftschneise zusätzlich behindert wird. Die Lufthygiene wird dadurch erheblich verschlechtert. Eine Durchlüftung kann für die vorhandene wie auch für die geplante Wohnbebauung nicht mehr stattfinden.“</i> Aus Sicht der Landesplanungsbehörde sind dies gewichtige Gründe, die in die weitere Abwägung der Planung einzustellen sind. Eine rechtliche Bewertung zu der Abwägung dieser Belange wird erst in Zusammenhang mit den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren und der abschließenden Bewertung im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung möglich sein.	Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des Forschungsvorhabens „Plan 4 Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Bebauungskonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Dies ist in der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen u beachten, die letztlich im Bebauungsplanverfahren erfolgen kann, wo die Maßnahmen verbindlich zu regeln sind. Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Ausgleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bebauungsart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bebauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen (Plan4Change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin

	gegeben ist Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Zum Thema „technische Bandinfrastruktur“:</u> Mit der RFNP-Änderung sollen neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. In der Begründung, Nr. 2.1, werden die Vorgaben aus dem LEP genannt. Hier fehlt der Grundsatz „8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“. Dieser ist zu ergänzen. Es ist anzugeben, ob und wenn ja, in welcher Entfernung ggf. eine Höchstspannungsfreileitung vorhanden ist und wie der Grundsatz 8.2-3 umgesetzt wird.	Der Mindestabstand des Plangebietes zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen liegt bei über 1.300 m. Insofern besitzt der Grundsatz 8.2-3 für das Plangebiet keine Relevanz. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Zum Thema „Siedlungsentwicklung“:</u> Die Planungsgemeinschaft wird gebeten, die Grundsätze 6.1-2, 6.1-3, 6.1-5 bis 6.1-9, 6.2-1 und 6.2-2 des aktuellen LEP im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Festlegungen muss aus den Unterlagen heraus erkennbar sein. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass zur Nachvollziehbarkeit der Bedarfsberechnung neben den Angaben zum Bedarf auch eine Gegenüberstellung der vorhandenen Reserven gehört.	Die Grundsätze 6.1-2, 6.1-3, 6.1-5 bis 6.1-9, 6.2-1 und 6.2-2 des aktuellen LEP werden im weiteren Verfahren in der Begründung zum RFNP-Änderungsverfahren 25 BO unter Pkt. 2.1 „Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)“ berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW		Eingang: 01.03.2017
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 58
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<u>Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen:</u> Die o. a. Planbereiche liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Prinzregent“ und „Ver. Rosenblumendelle“, beide im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Landmanagement & Mi-	Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt.	

ning, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen), „Hoch Preußen“ und „Centrum-Morgensonne“ im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, Thyssen-Krupp Allee 1 in 45143 Essen sowie „Caroline“ im Eigentum der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH, Flamingoweg 1 in 44139 Dortmund.

Außerdem über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“ im Eigentum der MAN SE in München, vertreten durch die MAN Grundstücksgesellschaft mbH, Steinbrinkstraße 170 in 46145 Oberhausen.

Ferner liegen die o.g. Planungsflächen über den auf Sole verliehenen Bergwerksfeldern „Carl“, „Adolf“ und „Laura“, alle im Eigentum der Krupp Hoesch Stahl GmbH, ThyssenKrupp Allee 1 in 45143 Essen.

Das o. g. Plangebiet (25 BO) liegt über dem Bewilligungsfeld „Lennert“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen.

Aus bergbehördlicher Sicht weise ich darauf hin, dass an mehreren Stellen u. a. im Stadtgebiet Bochum Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch das angegebene Plangebiet (25 BO) von derartigen Ausgasungen betroffen ist.

Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich jedoch hinreichend wahrscheinlich. Es sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Vorhabensausführung vorzusehen sind.

In den o.g. Planungsbereichen ist nach den hier vorliegenden Unterlagen umfangreicher Altbergbau im tages- / und oberflächennahen Bereich sowohl vor dem Jahr 1900 als auch nach 1900 dokumentiert bzw. nicht auszuschließen.

In den Planungsbereichen sind danach bergbauliche Einwirkungen (Senkung, Setzung, Tagesbruch) nicht auszuschließen. Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse

Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert.

Die Einstufung bzgl. Methangasaustritten und deren Auswirkungen sind in den Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

einschließlich einer Entscheidung über ggf. erforderlicher geeigneter Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen. Für die Fläche 25 BO wurde bereits im Jahre 2015 die CDM Smith GmbH durch die Stadt Bochum beauftragt, eine Grubenbildeinsichtnahme durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde auch in die Begründung unter „5.3 Bergbau“ aufgenommen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollten die o. g. Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden, sofern nicht bereits geschehen.

Eine Durchschrift der Stellungnahme der Krupp Hoesch Stahl GmbH liegt hier bereits vor. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen zur Durchführung der Umweltprüfung.

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 11, Regionalpark / ELP / Freiraumsicherung ID-Nr.: 276		Eingang: 10.03.2017 Nummer der Anregung: 62
Anregung: <u>Freiraumkonzept Metropol Ruhr (Entwurf) / Verbandsgrünfläche</u> Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines regionalen Grünzuges sowie innerhalb der Verbandsgrünfläche. Handlungsräume des Freiraumkonzeptes sind nicht betroffen, es liegt keine Engstelle oder Unterbrechung des Grünzuges vor, allerdings handelt es sich um eine Randlage zur Siedlung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Änderungsbereich liegt <u>außerhalb</u> des im Regionalen Flächennutzungsplan festgelegten Regionalen Grünzuges E im Randbereich der Verbandsgrünfläche Nr. 7. Der Regionale Grünzug E wird durch den Sheffield - Ring östlich des Plangebietes begrenzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Geschützte Kulturlandschaft</u> Der Geltungsbereich befindet sich im geschützten Kulturlandschaftsbereich (KLB 320) „Hauptfriedhof und angrenzende Bereiche in Altenbochum (Bochum)“. Der Hauptfriedhof und angrenzende Bereiche in Altenbochum sowie ihr Umfeld sind hier beschrieben als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) wie im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr.		Durch die Planung wird der Kulturlandschaftsbereich 320 lediglich tangiert; es entstehen keine Auswirkungen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Klimafunktion</u> Der Geltungsbereich befindet sich in einem klimatischen Ausgleichsraum mit sehr hoher Bedeutung.		Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des Forschungsvorhabens „Plan4Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Baukonzeptes gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bauungsplanung. Dies ist in der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen zu beachten, die letztlich im Bauverfahren erfolgen kann, wo die Maßnahmen verbindlich zu regeln sind. Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Aus-

	gleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bebauungsart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bebauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen (Plan4Change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin gegeben ist Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
<u>Schutzwürdige Böden</u> Die Böden im Geltungsbereich sind aufgrund der Funktion Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdig.	Gem. der Themenkarten 7A und 7B „Schutzwürdige Böden“ zum Umweltbericht RFNP (Bodenschutzfachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW) ist lediglich der südliche Teil des Änderungsbereiches als Fläche mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen bzw. Boden mit Filter-/Puffervermögen (Vorkommen mit höherer Wahrscheinlichkeit) gekennzeichnet. Da der Änderungsbereich als Brachfläche (Stadtgärtnerei) z. T. baulich vorgenutzt und versiegelt ist, handelt es sich – auch im Hinblick auf die Flächengröße – um eine geringfügige Freirauminanspruchnahme. Die großräumigen Freiraumfunktionen – insbesondere des angrenzenden

	Regionalen Grünzuges E – bleiben erhalten. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
Aus Sicht des RVR ist die geplante Darstellungsänderung im Geltungsbereich aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion und dem Schutz von Kulturlandschaft und Böden, sowie dem Flächenverlust am Regionalen Grünzug nicht wünschenswert. Als problematisch wird die Belastung der neuen Wohnnutzung entlang der Schnellstraße, aufgrund von Lärm- und Schadstoffimmissionen und der im Teilraum entfallenden klimatischen Ausgleichsfunktion gesehen. Auch die angrenzende vorhandene Wohnbebauung wird mehr belastet. Die vorhandene Grünfläche würde als Puffer entfallen.	<i>Hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktion wird auf die vorstehenden Ausführungen zur „Klimafunktion“ verwiesen.</i> Lediglich der südliche Randbereich ist als Fläche mit potenziell schutzwürdigen Böden gekennzeichnet; im übrigen Plangebiet sind schutzwürdige Böden nicht vorhanden. Aufgrund der Vornutzung sind teilweise befestigte Zuwegungen / Versiegelungen bzw. anthropogene Überprägungen vorhanden. Gleichwohl führt die Planung zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Dies ist in der Abwägung den sonstigen öffentlichen Belangen, wie den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gegenüber zu stellen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Regionalen Grünzuges. Bezüglich der auf die Wohnbebauung einwirkenden Immissionen ist zu beachten, dass zum Schutz der geplanten Wohnbebauung westlich des Sheffield-Rings umfangreiche aktive Lärmschutzbauwerke geplant sind. Diese werden ggf. durch passive Maßnahmen und Grundrisslösungen ergänzt, welche im Bebauungsplan festzusetzen wären. Die Planung wird voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffbelastung führen. Eine Zusatzbelastung der vorhandenen Wohnbebauung ist betreffend Lärmimmissionen zu verneinen. Im Gegenteil treten durch die geplante aktive Lärmschutzanlage sogar Verbesserungen auf gegenüber dem jetzigen Zustand. Bezüglich der stadtklimatischen Situation für die vorhandene Wohnbebauung wird auf die vorstehenden Ausführungen zur „Klimafunktion“ verwiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass eine Verstärkung der Wärmeinseln insbesondere am Eichendorffweg nicht zu erwarten ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligter: Staatskanzlei des Landes NRW ID-Nr.: 168	Eingang: 25.04.2017 Nummer der Anregung: 63
Anregung: <u>1) Altlasten</u> In der Begründung zur RFNP-Änderung 25 BO – Quartier Feldmark – (Vorentwurf) Nr. 5.4 wird ausgeführt, dass sich im Rahmenplangebiet einzelne Altlastenverdachtsflächen befinden und bereits orientierende Untersuchungen für die drei Teilbereiche des Rahmenplangebietes durchgeführt wurden. Im Umweltbericht S. 5 wird dagegen ausgeführt: Fläche wird nicht im Altlastenkataster geführt, ebenso liegen keine sonstigen Hinweise vor. Durch die Vornutzung der Fläche als Stadtgärtnerei ist z.B. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen. Im Hinblick auf die sensible Folgenutzung als Wohnbaufläche ist sicherzustellen, dass gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Die Ergebnisse der orientierenden Untersuchung sollten daher im Umweltbericht in der RFNP Änderung kurz dargestellt werden, um Klarheit darüber zu gewinnen, ob Bodenbelastungen vorliegen und Maßnahmenbedarf im Hinblick auf die geplante Wohnbaunutzung besteht. • Das Plangebiet ist erheblich durch Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr vorbelastet (Umgebungslärmkartierung: Straße tags 65 dB(A), nachts 55 dB(A)). • Das Gebiet ist heute schon durch die BAB 448 erheblich mit Luftschadstoffen vorbelastet. • Durch die Planung geht das Kaltluftentstehungsgebiet verloren und die östliche Freiluftschneise wird zusätzlich behindert, die Lufthygiene wird dadurch erheblich verschlechtert.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Fläche der RFNP-Änderung wird nicht im Altlastenkataster geführt. Die Oberbodenmischproben erfüllten alle Anforderungen der BBodSchV an Kinderspielflächen, es wurden also alle Prüfwerte eingehalten. Die Aussagen in der Begründung zum Vorentwurf bezogen sich auf Aussagen im Gutachten, die sich auf andere Bereiche des Rahmenplangebietes erstrecken, außerhalb der vorliegenden RFNP-Änderung. Hintergrund war, dass sich das Altlastengutachten („Orientierende Untersuchung“) auf ein größeres Areal (nämlich das gesamte „Quartier Feldmark“) bezieht, wovon die vorliegende RFNP-Änderung nur einen Teil umfasst. Die Begründung ist unter Kapitel 5.4 entsprechend angepasst worden, so dass es jetzt eine kongruente Darstellung sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung gibt. Der Anregung wird gefolgt. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung westlich des Sheffield-Rings sind aktive Lärmschutzbauwerke geplant. Diese werden ggf. durch passive Maßnahmen und Grundrisslösungen ergänzt, die dann im Bebauungsplan festzusetzen wären. Dadurch werden die Immissionen deutlich gemindert. Die Planung wird voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Luftschadstoffbelastung führen. Hinsichtlich der stadtklimatischen Situation ist Folgendes zu beachten: Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den

	Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des Forschungsvorhabens „Plan4Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Baukonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bauplanung. Dies ist in der Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen u beachten, die letztlich im Bauplanungsverfahren erfolgen kann, wo die Maßnahmen verbindlich zu regeln sind. Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Ausgleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bauart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bauungsstrukturen (plan4change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin gegeben ist Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen.
--	---

	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>2) Immissionsschutz</u> Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere sind im Plangebiet die Luftaustauschbahnen zu erhalten und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu berücksichtigen. Die Schaffung von Querriegeln ist zu vermeiden. Die Auswirkungen von Verkehrslärm auf die geplante Gebietsumwandlung sind in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und durch z.B. Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden.	<i>- Hinsichtlich des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft sowie der stadtklimatischen Situation wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. –</i> Konkrete Festlegungen zur Stellung der Baukörper sind im Bebauungsplan zu regeln. Der Anregung wird gefolgt, soweit dies auf der Ebene des RFNP möglich ist. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung westlich des Sheffield-Rings sind umfangreiche aktive Lärmschutzbauwerke (Wall und Wall-/Wandkombinationen) geplant. Diese werden ggf. durch passive Maßnahmen und Grundrisslösungen ergänzt. Ein detailliertes Gutachten zum Verkehrslärm für das Bebauungsplanverfahren ist in Bearbeitung. Es beinhaltet sowohl den Schutz der geplanten Wohnbebauung als auch die Begutachtung der Veränderung durch das Zusatzverkehrsaufkommen an der Bestandsbebauung im Umfeld sowie die Auswirkungen durch den Bau der notwendigen Erschließungsstraßen. Die Festlegungen der Lärmaktionsplanung und der Luftreinhalteplanung werden bei der künftigen Bauleitplanung berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3) Erneuerbare Energien

Nach dem Ziel 10.1-4 des LEP NRW sind die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Dabei sind die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen. Auch nach dem Grundsatz des 8.2-6 des LEP NRW sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden. In unmittelbarer Nähe zu dem zu ändernden Gebiet verläuft bereits eine Fernwärmeleitung $\geq$ DN 200. Es ist daher zu prüfen, ob hier im Hinblick auf die geplante Nutzung als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich die Möglichkeit besteht, das Fernwärmenetz weiter auszubauen.

Das Plangebiet ist für eine Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Bochum Holding GmbH vorgesehen. Hierfür wird das bestehende Fernwärmenetz ausgebaut. Die Fernwärme wird aus Kraft-Wärme-Kopplung sowie zum Teil durch Abwärmenutzung gewonnen. Insofern wird dem landesplanerischen Ziel und dem Grundsatz gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 25 BO – Quartier Feldmark – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Februar 2018

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 25 BO – Quartier Feldmark – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
- Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz

Januar 2019

Beteiligter: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID-Nr.: 257		Eingang: 05.06.2018 Nummer der Anregung: 3
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Der Regionale Flächennutzungsplan enthält noch keine Angaben über die maximale Höhe baulicher Anlagen. Nach den Hauptplanungszielen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens ist jedoch bereits absehbar, dass neu zu errichtende bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Gelände nicht erreichen werden. Eine weitere Beteiligung erfolgt in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 05.06.2018 Nummer der Anregung: 4
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung weiterer, erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird selbstverständlich ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH ID-Nr.: 279		Eingang: 08.06.2018 Nummer der Anregung: 7
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Unsere Stellungnahme zum Vorhaben Regionaler Flächennutzungsplan 25 BO vom 10.01.2017 liegt Ihnen bereits vor.		
Stellungnahme vom 10.01.2017: Das Vorhaben 25 BQ befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Grubenfeld „Caroline“ der im Jahr 1968 stillgelegten Zeche Robert Müser. Die GfV mbH ist Bergwerksfeldeigentümerin. Ausweislich des Grubenbildes und unter Zugrundelegung der bestehenden technischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen sind Einwirkungen des von uns zu vertretenden Bergbaus auf die Tagesoberfläche nicht mehr zu erwarten. Erfahrungen belegen jedoch, dass bergbaubedingte Beeinflussungen der Tagesoberfläche auch längere Zeit nach Einstellung der bergbaulichen Aktivitäten nicht sicher ausgeschlossen werden können. Eine belastbare Prognose, ab welchem Zeitpunkt für den Bereich des oben genannten Grundstücks bergbaubedingte Beeinflussungen der Tagesoberfläche sicher ausgeschlossen werden können, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht gestellt werden. Eine Wiederaufnahme des Bergbaus ist nicht vorgesehen. Ob ein von uns nicht zu vertretender Abbau Dritter stattgefunden hat, ist uns unbekannt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich natürliche Ausgasungen (insbesondere Kohlendioxid und Methan) aus dem Steinkohlengebirge nicht auszuschließen sind. Zur Klärung der Frage, ob im Baubereich mit derartigen Ausgasungen zu rechnen ist und welche Untersuchungs- bzw. Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenden Sie sich bitte an die Stadt Bochum.		Für die nachfolgenden Bebauungspläne Nr. 900 und Nr. 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt. Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Die Einstufung bzgl. potenziellen Methangasaustritten ist in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 11.06.2018 Nummer der Anregung: 9
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine		Der in der Anlage zu dem Schreiben gekennzeichnete Bereich überschreitet sogar den räumlichen Geltungsbereich der Änderung 25 BO des Regionalen Flächennutzungsplanes. Nähere Abstimmungen erfolgen auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung bzw. anschließender bauaufsichtlicher Verfahren. Die Beteiligung weiterer Leitungsträger ist erfolgt; es liegt keine Betroffenheit vor. Eine Konkretisierung und Verortung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Hierzu wird selbstverständlich ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchge-

Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	führt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: USB Bochum GmbH	Eingang: 19.06.2018
ID-Nr.: 244	Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o. g. Vorhaben will hier nur rein vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung der (Rahmen-)Planung „Ostpark - neues Wohnen“ insbesondere zu gewährleisten ist, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum im Sinne der (jeweils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können. Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie einer ausreichenden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelnen Anfallstellen/Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem „ruhenden“ Verkehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwaiger Wendeanlagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfahrens mit Abfallsammelfahrzeugen. Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass hier mit Blick auf die uns übersandten Entwurfsunterlagen grundsätzlich keine Änderungen bzw. Ergänzungen, sonstigen Einwände/Bedenken oder weitergehenden Anregungen bestehen.	Die konkrete Ausgestaltung der verkehrlichen Erschließung/Anlagen wird im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geregelt. Der USB Bochum wird entsprechend beteiligt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West ID-Nr.: 36		Eingang: 21.06.2018 Nummer der Anregung: 16
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: • Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; – Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.		Die nächstliegende Bahntrasse hat einen Abstand von mehr als 800 m zu der geplanten Wohnbebauung. Eine Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange und die weitere Beteiligung erfolgt in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst, Referat Liegenschaftsmanagement ID-Nr.: 42		Eingang: 26.06.2018 Nummer der Anregung: 17
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.		Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des öffentlich geförderten Forschungsvorhabens „Plan 4 Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Baukonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung.

	Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Ausgleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bebauungsart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bebauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen (plan4change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleitbahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin gegeben ist. Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen. Die Stadt Bochum hat damit einen außergewöhnlichen Weg beschritten, um mögliche negative Auswirkungen der neuen Bebauung auf das Stadtklima auf ein Minimum zu beschränken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 26.06.2018 Nummer der Anregung: 19
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Gegen das Änderungsverfahren 25 BO bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken, da insgesamt 3 ha Flächen der Landwirtschaft entzogen werden. Aus den Luftbildern ist allerdings ersichtlich, dass es sich nicht um eine wertvolle landwirtschaftliche Fläche handelt. Ziel muss es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstandorte zu erhalten. Zur Verdeutlichung wird nachfolgend der Grundsatz 7.5-	Bereits vor 1925/26 wurde der überwiegende Teil des Änderungsbereiches als Stadt- bzw. Friedhofsgärtnerei genutzt. Seit Ende der 1950er /Anfang der 60er Jahre bis 2003 wurde die gesamte Fläche für o. g. gärtnerischen Zwecke genutzt. Danach lag die Fläche brach. Der Änderungsbereich wird im RFNP als <u>Grünfläche – Friedhof –</u> / Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt / festgelegt.	

2 des LEPs NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan aufgezeigt: „7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte <i>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die <u>Produktion von Nahrungsmitteln</u> und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i> <i><u>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung</u> sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i> <i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem <u>Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert</u> werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen <u>negative Wirkungen</u> auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i> <i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung <u>agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt</u> und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden“ (LEP NRW 2017).</i>	Der im Umweltbericht dargestellte Kartenausschnitt der Realnutzungskartierung (RVR) entspricht mit seiner Aussage „Fläche für die Landwirtschaft“ (Änderungsbereich) nicht der Realität. <u>Das Plangebiet wird nicht landwirtschaftlich genutzt.</u> Laut FNK-Schlüssel werden die Nutzungsarten 383 (Erwerbsgartenbau – Sonstige Flächen und 461 (Nicht genutzte Flächen – Brachflächen, ehemals gewerblich / industriell genutzte Flächen) interpretiert. Sinnvoller wäre die Darstellung als Friedhöfe – Erweiterungsflächen oder Sonstige Fläche (283 o. 284). Das Plangebiet ist an keine landwirtschaftliche Nutzfläche in der Umgebung angebunden und kann auch nicht angebunden werden. Auch der Zuschnitt des Areals widerspricht einer landwirtschaftlichen Nutzung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.
Darüber hinaus sollte das Schutzgut „Fläche“, welches durch die Novellierung des UVPG (29.07.2017) neu in den Schutzgüterkatalog des Art. 3 UVP-RL hinzugekommen ist, mit betrachtet werden. Aus dem Ziel 6.1-1 LEP NRW 2017 leiten sich nach hiesiger Auffassung folgende Anforderungen an den Untersuchungsrahmen und den Detaillierungsgrad umweltrelevanter Daten zu den Schutzgütern (1) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Verbindung mit dem Schutzgut, (2) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, (3) Kulturgüter und sonstige Sachgüter (darunter fällt die Landwirtschaft) sowie (4) Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ab. Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen ist unter dem Punkt Kultur- und sonstige Sachgüter um den Punkt Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu ergänzen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist ein öffentlicher Belang, der mit abzuwägen ist.	Das Änderungsverfahren wurde vor der Novellierung des UVPG eingeleitet und kann nach dem zuvor geltenden Rechtsstand zu Ende geführt werden. Auf eine Ergänzung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung wurde daher verzichtet. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen – hier nicht gegeben – wird in der Systematik der Umweltprüfung dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ zugeordnet. Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind aufgrund des o. a. Sachverhalts nicht ersichtlich und somit auch nicht abzuwägen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.

<u>Zum Schutzgut Boden</u> Folgende Punkte sind zu beachten: Bei den Böden sind neben den Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW und den Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ebenfalls die aktuellen Realnutzungsarten Acker, Grünland und Dauerkulturen zu ermitteln (<u>Voraussetzung für Wertermittlung der Flächen</u>). Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Leiter der EU-Zahlstelle – verfügt über Daten zu dem landwirtschaftlichen Referenzsystem (Feldblocksystem in NRW; LaFIS-LFK) i. V. m. dem Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystem (InVeKoS) der EU. Dies ist Bestandteil der Agrarförderung. Das Referenzsystem in NRW umfasst sowohl die Feldblöcke (innerhalb relativ fester Grenzen zusammenhängend bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche mit derselben Hauptbodennutzung als Acker, Grünland oder Dauerkulturen) als auch die Landschaftselemente (z.B. Hecken oder Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze). In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW dürfen diese Daten nur gegen Gebühren abgegeben werden. Die Aufteilung als Ackerland, Grünland oder als Dauerkultur ermöglicht eine bessere Abschätzung umweltmäßiger Aspekte. Daneben sollten die Agrarstandortwerte aller landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen – soweit verfügbar – in der Untersuchung berücksichtigt werden. Die Agrarstandortwerte liegen vor für die Metropolregion Ruhr, siehe Fachbeitrag des RVR.	Im Planbereich liegt definitiv keine landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.
<u>Zum Schutzgut Luft/Klima</u> Die Frischluftschneisen und die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftbildung sollten ermittelt werden.	Eine entsprechende Berücksichtigung findet in der Umweltprüfung unter dem Schutzgut Klima bereits statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Nutzungen)</u> Die Standorte der landwirtschaftlichen Unternehmen aber einer Größe von 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sollten erfasst und dargestellt werden. Zu den Hofstellen sind ausreichend Abstände einzuhalten, um deren bauliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu behindern.	Es befindet sich weder eine landwirtschaftliche Nutzfläche im Änderungsbereich noch ein landwirtschaftlicher Betrieb im Umkreis von 500 m.

Die Daten sind ebenfalls Bestandteil der landwirtschaftlichen Fachbeitrags Metropolregion Ruhr, s.o.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.
<u>Hinweise</u> Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich (vgl. § 13 ff BNatSchG). Um eine landwirtschaftschonende Umsetzung solcher Maßnahmen zu gewährleisten, sollte die die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferandbereich im Rahmen der WRRL)*, Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierte Kompensation unter Begleitung der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ ausschließlich im ehemaligen Abgrabungsbereich erfolgen. Die ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft durchzuführen. * Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer- und Uferandbereich im Rahmen der WRRL): Durch das Vorhaben werden ggf. zahlreiche Bäche, Flüsse oder Gewässersysteme betroffen, sodass grundsätzlich die Durchführung von Umsetzungsfahrplan-/ Bewirtschaftungs-/Maßnahmenprogramm-Maßnahmen der EU-WRRL als Kompensationsmaßnahmen u.E. räumlich-funktional zulässig und durchführbar sind. Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind – entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2017 (s.o.), auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden. Dies betrifft sowohl die Anwendung des ELES, dessen Anwendung aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, als auch vor allem die Anwendung des Bewertungsverfahrens Kompensation Blau bzw. des Bewertungsverfahrens für Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer (Koenzen), die grundsätzlich mindestens doppelte Ökopunkte für Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern vorzusehen, ermöglichen. Darüber hinaus sind gerade die häufig geforderten Aufforstungen im Verhältnis von 1:2 für Kompensationsmaßnahmen u.E. nicht zulässig. Die bestehende rechtliche Ermächtigungsgrundlage nach BWaldG und	Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind in nachgelagerten Verfahren zu regeln.

LFoG bezieht sich auf einen 1:1 Flächenausgleich als forstrechtlicher Ausgleich', ggf. auch Waldersatz (vgl. des Weiteren § 4a Abs. 3 LG und § 4 Abs. 2 Nr. 9 LG). Der ggf. darüber hinausgehende landschaftsrechtliche Ausgleich' sollte durch qualitative Aufwertung in bestehendem Wald bzw. auch durch Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erfolgen. Entscheidend für den Umfang der Aufforstungen ist die Berechnungsgrundlage – zumeist Katasterfläche – für die Berechnung des Waldanteils in den Gemeinden. Auch in den dichter besiedelten Bereichen der Planungsregion wird deutlich, dass diese Berechnungsgrundlage nicht zielführend ist. Der Berechnungsbezug sollte deshalb so gewählt werden, dass er zumindest theoretisch 100 % erreichen kann. Dieser Anteil könnte nur mit Bezug auf die Freiraumfläche erreicht werden. Der Waldanteil wäre somit auf der Berechnungsgrundlage des Freiraums (anstelle bisher häufig der Katasterfläche) zu ermitteln. Aus agrarstruktureller Sicht wird begrüßt, wenn diese Definition für die Waldanteile der Kommunen zukünftig angewendet wird. Die Waldflächen in NRW (Waldanteile), die im geltenden LEP NRW 2017 angegeben sind, wurden – nach unseren Informationen – nach diesem Berechnungsverfahren ermittelt, s. Abbildung 5, ff.. Der LEP NRW ist neben seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan für den Forstbereich ebenfalls als Forstlicher Rahmenplan anzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: E.ON SE Mining Management ID-Nr.: 51	Eingang: 27.06.2018 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Änderungsverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Den Geltungsbereich haben wir, wie von Ihnen empfohlen, der Internetseite der Städteregion Ruhr entnommen. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den v. g. Geltungsbereich des Änderungsverfahrens lautet wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt zum größten Teil außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag: Die Fa. E.ON SE Mining Management wurde nachweislich zur „Frühzeitige Beteiligung“ mit Anschreiben vom 10.01.2017 und zur „Förmlichen Beteiligung“ mit Anschreiben vom 29.05.2018 über die Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan (Essen) beteiligt. Für die Bebauungspläne 900 und 932 im Bereich Quartier Feldmark (und damit für den Bereich der vorliegenden RFNP-Änderung) wurde bereits ein Bergbau-Gutachten inkl. Grubenbildeinsichtnahme durch einen Fachgutachter erstellt.

Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau in dem v.g. Bereich ist die Gesellschaft für Vermögensverwaltung AG, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund, zuständig. Wir empfehlen daher, die v. g. Gesellschaft ebenfalls an dem Änderungsverfahren zu beteiligen.	Die gefundenen Bergbauschäden liegen allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung. Die Bergbauschäden wurden zwischenzeitlich saniert. Die Gesellschaft für Vermögensverwaltung AG wurde an diesem Änderungsverfahren ebenfalls beteiligt.
Lediglich ein geringer Teil im westlichen Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum. Unsere diesbezügliche Stellungnahme für diesen Teilbereich lautet wie folgt: Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Stab Politik und Grundsatzfragen ID-Nr.: 141		Eingang: 03.07.2018 Nummer der Anregung: 23
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Bezüglich der Änderungsverfahren 23 HER und 25 BO bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken. <u>25 BO</u> In einer Entfernung von ca. 300m „östlich“ der Schnellstraße befindet sich eine intensiv genutzte Radsport-Trainingsstrecke die durch den SSB Bochum errichtet und von versch. Vereinen genutzt wird. Sollten daher zukünftig weitere Planungen in der Feldmark östlich der Schnellstraße vorgelegt werden, bitten wir Sie uns erneut zu informieren und zu beteiligen.	Östlich des Sheffield-Ringes ist kein RFNP-Änderungsverfahren geplant. Der Rahmenplan „Ostpark – Neues Wohnen“ umfasst die Fläche der Radsport-Trainingsstrecke. In diesem Bereich sind keine Änderungen vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ID-Nr.: 136		Eingang: 05.07.2018 Nummer der Anregung: 29
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:
Zur RFNP-Änderung 25 BO liegt mir von den örtlichen Verbandsvertretern der in NRW anerkannten Naturschutzverbänden leider keine Rückmeldung vor. Ich verweise daher auf die Ihnen zur SUP-Konsultation vorliegenden Hinweise und Bedenken (siehe Synopse Februar 208) des LANUV (ID Nr. 123 Synopse Seite 4 und 5, des Regionalverbandes Ruhr, Referat 11, Regionalpark/ELP/ Freiraumsicherung (ID Nr. 276 Synopse Seite 13, 14, 15) sowie der Staatskanzlei des Landes NRW (ID Nr. 168) Synopse Seite 9 und 10. Die Naturschutzverbände schließen sich den Ausführungen an. Insbesondere verweise ich darauf, dass es trotz der in den Unterlagen genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der negativen Auswirkungen einer Bebauung im Bebauungsplan-Teilraum Quartier Feldmark zu negativen Wirkungen und insbesondere zu Beeinträchtigungen praktisch aller Schutzgüter kommt. Dieses betrifft insbesondere den Verlust des entwicklungsfähigen sehr hohen Potentials des verloren gehenden Gebietes für den Natur- und Artenschutz bzw. erholungsnahe Freizeiterholung. Zudem wird sich in Abhängigkeit der Bebauungsart und -dichte (aufgrund der hohen Grundstücks-bzw. Immobilienpreise sicherlich stark verdichtet) ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop als Lastraum bilden; die derzeitige Funktion als klimatischer Ausgleichsraum (Freilandklimatop) geht verloren. Da die östliche Frischluftschneise behindert werden wird, ist von einer Verschlechterung der Lufthygiene auszugehen. Die Auswirkungen sind im Umweltbericht, Teil B der Begründung zur RFNP-Änderung 25 BO deutlich dargestellt.		Dazu wird auf die Synopse zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Dort wurde zu den angesprochenen Anregungen ausführlich Stellung genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen für die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ (zu der auch die vorliegende RFNP-Änderung gehört) wurden von Oktober 2014 bis September 2017 unter Aspekten der Anpassung an den Klimawandel wissenschaftlich begleitet, im Rahmen des öffentlich geförderten Forschungsvorhabens „Plan 4 Change“. Ziel war die Umsetzung einer klimawandelangepassten Stadtentwicklung anhand des Modellprojektes OSTPARK. Hierzu gehörten umfassende klimatologische Modellierungen der Ruhr-Universität Bochum. Es wurden verschiedene Varianten des Bebauungskonzepts gegenübergestellt und in Hinblick auf die Klimaanpassung optimiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Dennoch wird sich bei Durchführung der Planung der bisherige Ausgleichsraum mit positiver klimatischer und lufthygienischer Situation zu einem Lastraum entwickeln. Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in Wohnbaufläche wird das Gebiet nicht mehr länger dem Freilandklimatop zuzuordnen sein. Abhängig von Bebauungsart und -dichte wird sich stattdessen ein Vorstadt- oder Siedlungsklimatop entwickeln. Die geplante Bebauung wird zur Zunahme der lokalen thermischen Belastungen und Luftsituation führen. Die geplanten, günstigen Bebauungsstrukturen (plan4change) sorgen jedoch für eine nur geringe Belastungssituation. Der geplante Lärmschutzwall schränkt die Luftleit-

	bahn zwar in gewissem Maße ein, aber ein Luftaustausch findet dennoch statt. Eine Zunahme von Wärmeinseln für die umliegende Wohnbebauung ist nicht zu erwarten, da die Belüftungssituation weiterhin gegeben ist Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen wurden bei der Planung berücksichtigt und in das Entwässerungssystem integriert. Die Grünfläche wird nicht vollständig in Wohnbau- und Erschließungsfläche umgewandelt, sondern beinhaltet weiterhin einen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen mit Bepflanzungen. Weiterhin werden alle Dachflächen mit einer Dachbegrünung versehen und diese auch im Bebauungsplan Nr. 932 festgesetzt. Die Stadt Bochum hat damit einen außergewöhnlichen Weg beschritten, um mögliche negative Auswirkungen der neuen Bebauung auf das Stadtklima auf ein Minimum zu beschränken. Der bedarfsbedingten Nutzung des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche wird Vorrang eingeräumt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsaustrausgleich konnte in der Erörterung nicht hergestellt werden. Zwischenzeitlich wird in der Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ auf das geplante mittlere Wohngebiet „Quartier Havkenscheider Park“ verzichtet (Stand Ende 2018).
--	--

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123		Eingang: 12.07.2018 Nummer der Anregung: 34
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Die Planung befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium, dass auf die Zuständigkeit der Behörden der nachgeordneten Planungsebene verwiesen werden kann. Dennoch möchte ich aus Sicht des LANUV einige Hinweise zum Änderungsbereich geben. Im Planungsabschnitt "Quartiers Feldmark" befindet sich eine südliche Teilfläche des Hauptfriedhofs von Altenbochum, die sowohl im Biotopkataster, als auch in der Biotopverbundplanung des LANUV als Fläche	Die südliche Teilfläche des Hauptfriedhofs von Altenbochum mit ihren Baumbeständen wird nicht im Rahmen der Bauleitplanung überplant sondern in den Rahmenplan Ostpark integriert und im Bebauungsplan Nr. 900 – Ostpark-Feldmark – geschützt (Öffentliche Grünfläche – Friedhof, Parkanlage –). Darüber hinausgehende Konkretisierungen sind dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 900 zu entnehmen.	

mit besonderer Bedeutung -Stufe 2- aufgenommen wurde (siehe BK-4408-0078 u. VB-A-4509-012. Die Fläche hat als Trittstein- und Vernetzungsbiotop für Tier- und Pflanzenarten im städtischen Ballungsraum Bedeutung. Ziel ist der Erhalt dieses südlichen Teilbereichs des Friedhofes mit seinem teilweise alten Baumbestand. Besonders hinzuweisen ist auf die nach § 41 a LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Platanenallee, die im Alleenkataster des LANUV enthalten ist (AL-BO-0005). Auch der z.T. alte Baumbestand an den Rändern des Planungsbereichs sollten nach Möglichkeit erhalten und in die Planung integriert werden. Die geplante ökologische Baubegleitung, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden wird begrüßt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt. Die Hinweise des LANUV zur geschützten Platanenallee nach § 41 a LNatSchG NRW und zum Erhalt des alten Baumbestandes an den Rändern des Planungsbereiches sollten planerisch Berücksichtigung finden und in der nachfolgenden Bauleitplanung konkretisiert werden.
Der gesamte Planungsraum Ostpark in Bochum ist vor allem für das Stadtklima von Bedeutung, so auch der Teilbereich des Quartiers Feldmark. Die landesweite Klimaanalyse NRW des LANUV weist dem Bereich eine thermische Ausgleichsfunktion zu. Die Flächen haben eine hohe Bedeutung für die umliegenden Siedlungsflächen, deren thermische Situation bereits jetzt als „ungünstig“ oder „sehr ungünstig“ bewertet wird (siehe Klimaanalyse Gesamtbetrachtung im FIS Klimaanpassung). Darüber hinaus sind für die Flächen des Planungsraums Ostpark relevante nächtliche Kaltluftabflüsse hinterlegt, von deren Einwirkbereich insbesondere die westlich bzw. südwestlich gelegenen Siedlungsbereiche derzeit noch profitieren. Im Rahmen des Projektes "Plan4Change" fanden Ziele der Klimaanpassungsstrategie bei der städtebaulichen Planung bereits Berücksichtigung. Aus stadtklimatischer Sicht sollte die Anbindung an die Freiflächen des östlich angrenzenden Regionalen Grünzuges durch die geplante Bebauung nicht zu stark beeinträchtigt werden und Frischluftschneisen nicht unterbrochen werden. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Freiflächen sind im Rahmen der Eingriffsregelung auf der nachgeordneten Planungsebene umzusetzen. Unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen und Hinweise gibt es von Seiten des LANUV aus derzeitiger Sicht keine weiteren Einwände	Eine entsprechende Berücksichtigung stadtklimatischer Belange findet in der Umweltprüfung beim Schutzgut Klima (insbes. Unterpunkt Klimadynamik / Luftaustauschprozesse) bereits statt. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Nr. 900 und Nr. 932. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden in nachgelagerten Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Einvernehmen

gegen die 25. Änderung des RFNP im Bereich Bochum.	men wurde in der Erörterung hergestellt.
--	--

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 09.07.2018 Nummer der Anregung: 35
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung / Ausgleichsvorschlag:	
Die von hier abgegebene Stellungnahme vom 28.02.2017 wurde in der Synopse (Stand: Februar 2018) aufgenommen und die Hinweise berücksichtigt. Da sich die damalige Stellungnahme auf drei Planungsbereiche bezog (03BO, 25BO, 26E), habe ich zum hier thematisierten Planungsbereich 25 BO folgende redaktionelle Änderungen: Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Prinzregent“, im Eigentum der <i>E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen)</i> sowie über dem ebenfalls auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „<i>Caroline</i>“ im Eigentum der <i>GN Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH, Flamingoweg 1 in 44139 Dortmund</i>. Ferner liegt der o.g. Planungsbereich über dem Bewilligungsfeld „<i>Lennert</i>“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die <i>A-TEC Anlagentechnik GmbH in Willich</i>.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. .	
Die Feldeseigentümer wurden gemäß Ihrem E-Mail Verteiler am Verfahren beteiligt. Eine Grubenbildeinsichtnahme wurde durchgeführt und ein Gutachten zu den bergbaulichen Verhältnissen erstellt. Die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Flächennutzungsplans 25 BO scheinen somit hinreichend bekannt zu sein. Von hier aus werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen zum Vorhaben gegeben, sofern den Hinweisen und Empfehlungen des Gutachters gefolgt wird.	Die Hinweise und Empfehlungen des Gutachters werden in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Nr. 900 und 932 und in den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.	

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 25 BO – Quartier Feldmark – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Januar 2019